

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Alexander King und Anne Helm (LINKE)

vom 19. Juli 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Juli 2023)

zum Thema:

Rolle und Möglichkeiten der Rechtsaufsicht vor dem Hintergrund des rbb-Skandals

und **Antwort** vom 01. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. August 2023)

Der Regierende Bürgermeister
von Berlin
– Senatskanzlei –

Herrn Abgeordneten Dr. Alexander King und Frau Abgeordnete Anne Helm (LINKE)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16202
vom 19. Juli 2023

über

Rolle und Möglichkeiten der Rechtsaufsicht vor dem Hintergrund des rbb-Skandals

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welches Reglement besteht in Ausführung des rbb-Staatsvertrages zur gegenseitigen Information auf politischer Ebene über die Vertragserfüllung, insbesondere zu Fragen der Ausübung der staatlichen Rechtsaufsicht?

Zu 1.:

Die Ausübung der beschränkten staatlichen Rechtsaufsicht über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb) richtet sich nach § 39 rbb-Staatsvertrag. Die Rechtsaufsicht kann den rbb auf Maßnahmen oder Unterlassungen, die den rbb-Staatsvertrag oder die allgemeinen Rechtsvorschriften verletzen, hinweisen und ihn auffordern, die Rechtsverletzung zu beseitigen (§ 39 Abs. 2 Satz 1 rbb-Staatsvertrag). Vor der Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen hat sich das Land, das die Rechtsaufsicht federführend ausübt, mit dem anderen Land ins Benehmen zu setzen (§ 39 Abs. 1 Satz 4 rbb-Staatsvertrag). Darüber

hinaus gibt es keine institutionalisierten Berichtspflichten. Berichte werden initiativ bzw. anlassbezogen erstattet.

2. Wie gestalteten sich die konkreten Abläufe in der Senatskanzlei nach Bekanntwerden der Hinweise auf mögliche gravierende Rechtsverstöße im Juni/Juli 2022?

Zu 2.:

In dem abgefragten Zeitraum hat die Landesregierung von Brandenburg federführend die Rechtsaufsicht über den rbb wahrgenommen. Grundsätzlich wirkt die Rechtsaufsicht darauf hin, dass die Aufsichtsgremien alle relevanten Vorgänge umfassend und lückenlos prüfen und aufarbeiten. Die Kommunikation dem rbb gegenüber wird hierbei stets eng zwischen den beiden Landesregierungen von Berlin und Brandenburg abgestimmt.

3. Inwiefern wurde seitens der Senatskanzlei Einfluss auf die Gremien des rbb, vornehmlich auf dessen Verwaltungsrat, genommen, um mögliche Rechtsverstöße, wie sie schließlich zu der entstandenen Situation bei der Anstalt, insbesondere deren wirtschaftlichen Lage, führten, im Vorfeld zu verhindern?

Zu 3.:

Bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über den rbb ist der Grundsatz der Subsidiarität zu beachten. Bevor eine staatliche Stelle aufsichtsrechtlich tätig wird, sind zunächst die Aufsichtsgremien des rbb (Rundfunkrat, Verwaltungsrat) zu adressieren. Den Gremien ist Gelegenheit zu geben, etwaige Rechtsverstöße selbst zu beheben. Die staatliche Rechtsaufsicht ist demgegenüber nachrangig. Die Untersuchung möglicher Rechtsverstöße durch die Gremien ist vorliegend noch nicht abgeschlossen. Die Senatskanzlei wird weiterhin auf eine vollständige Aufklärung drängen, zuletzt mit Schreiben an den Verwaltungsrat und die Compliance-Beauftragte des rbb vom 25. Juli 2023. Ungeachtet dessen sehen die beiden Staatsvertragsländer Berlin und Brandenburg Nachschärfungen für den rbb-Staatsvertrag bei der laufenden Novellierung vor, insbesondere um die Aufsicht zu stärken und die Transparenz auszuweiten.

4. Durch welche Umstände und wann erhielt die Senatskanzlei Kenntnis von möglichen gravierenden Rechtsverstößen bei der Ausgestaltung von Dienstverträgen leitender Angestellter des rbb?
5. Welche Maßnahmen wurden daraufhin seitens der Senatskanzlei, insbesondere durch die politische Ebene, veranlasst?

Zu 4. und 5.:

Die diesbezügliche Untersuchung möglicher Rechtsverstöße ist Gegenstand laufender Verfahren.

6. Welche politischen Erwägungen sprachen aus Sicht der Senatskanzlei für oder gegen das Projekt Digitales Medienhaus (DMH)? Welche Gesichtspunkte waren ausschlaggebend für die getroffene Standortentscheidung?

Zu 6.:

Das Für und Wider einer Standortentscheidung wie die zum vom rbb ursprünglich geplanten Projekt des Digitalen Medienhauses ist eine Frage der Zweckmäßigkeit des Handelns des rbb und unterliegt dessen Selbstverwaltungsrecht (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 rbb-Staatsvertrag).

7. Durch welche Umstände und wann erhielt die Senatskanzlei bereits vor der medialen Berichterstattung Kenntnis vom Entwicklungsstand des DMH, insbesondere der Kostenentwicklung?

Zu 7.:

Der jeweilige Entwicklungsstand des Digitalen Medienhauses war regelmäßig Gegenstand von Sitzungen des Rundfunkrates und des Verwaltungsrates. Von der Steigerung der Gesamtkostenschätzung auf über 180 Mio. EUR hat die Senatskanzlei erstmalig aus der Presseberichterstattung im Juli 2022 erfahren.

8. Welche Maßnahmen wurden daraufhin seitens der Senatskanzlei, insbesondere durch die politische Ebene, veranlasst?

Zu 8.:

Die Rechtsaufsicht über den rbb wurde in diesem Zeitraum federführend von der Landesregierung von Brandenburg wahrgenommen. Nach einer vom rbb im Frühjahr 2022 für das Digitale Medienhaus angekündigten Kostensteigerung auf 125 Mio. EUR hat die Staatskanzlei des Landes Brandenburg – in Abstimmung mit der Senatskanzlei – vom rbb die Erläuterung der Kostensteigerung verlangt.

9. Wie realisiert sich der Austausch zwischen der Senatskanzlei und der Staatskanzlei zu den zwischenzeitlich medial bekanntgewordenen Missständen sowie zum Compliance-Bericht und zum Zwischenbericht der Rechtsanwaltskanzlei Lutz & Abel?

Zu 9.:

Zwischen der Senatskanzlei und der Staatskanzlei des Landes Brandenburg existiert hierzu eine konstruktive, enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Ein Austausch findet regelmäßig und anlassbezogen bei konkretem Abstimmungsbedarf statt, etwa aufgrund von Eingaben Dritter, bei an die Rechtsaufsicht gerichteten Fragestellungen oder im Vorfeld bzw. im Nachgang von Gremiensitzungen des rbb. Die gegenseitige Information wird auch dadurch gewahrt, dass es vor der Einleitung rechtsaufsichtlicher Maßnahmen erforderlich ist, das Benehmen herzustellen. Zudem finden mit Blick auf die Novellierung

des rbb-Staatsvertrages fortlaufend politische Gespräche und Verständigungen zwischen Senatskanzlei und Staatskanzlei statt.

10. Wurde letzterer von Senatskanzlei angefordert oder ist dies beabsichtigt? Wenn nein, warum nicht?

Zu 10.:

Der im November 2022 von der Rechtsanwaltskanzlei LUTZ|ABEL im Zuge der Compliance-Untersuchung beim rbb vorgelegte Zwischenbericht wurde von der Staatskanzlei des Landes Brandenburg als der seinerzeit die Rechtsaufsicht ausübenden Stelle – in Abstimmung mit der Senatskanzlei – vom Verwaltungsrat des rbb angefordert. Die im Juli 2023 vorgelegte Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse der weiteren Untersuchung durch LUTZ|ABEL wurde ebenfalls angefordert. Die beiden Dokumente liegen der Senatskanzlei jeweils in geschwärtzter Fassung vor.

11. Welche Probleme sieht die Senatskanzlei vor dem Hintergrund der o. a. Erfahrungen in der geteilten und rotierenden Rechtsaufsicht im Hinblick auf die kontinuierliche Nachverfolgung der rechtsrelevanten Vorgänge beim rbb, auf welche Weise werden diesbezügliche Erfahrungen bei der Novellierung des rbb-Staatsvertrags reflektiert und kann sich die Senatskanzlei eine Neuordnung der Rechtsaufsicht, z.B. die dauerhafte Wahrnehmung derselben durch eine gemeinsame Geschäftsstelle von Senats- und Staatskanzlei, vorstellen? (bitte mit Begründung)

Zu 11.:

Der jeweils zweijährige Wechsel der Rechtsaufsicht über den rbb zwischen den Landesregierungen von Berlin und Brandenburg ist Ausdruck des arbeitsteiligen und ressourcenschonenden Zusammenwirkens beider Staatsvertragsländer. Staatsvertraglich ist sichergestellt, dass die jeweils nicht die Rechtsaufsicht ausübende Stelle einbezogen wird (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 4 rbb-Staatsvertrag). In der Praxis binden sich die Senatskanzlei und die Staatskanzlei des Landes Brandenburg unabhängig vom Verfahrensstand frühzeitig ein und informieren sich gegenseitig über jegliche rechtsaufsichtliche Belange. Eine dauerhafte Wahrnehmung der Rechtsaufsicht lediglich durch eines der beiden Staatsvertragsländer würde der Verantwortung beider Länder nicht gerecht werden und auch nur eine eingeschränkte parlamentarische Kontrolle eines der beiden Landesparlamente über die Rechtsaufsicht ermöglichen. Eine parallele Ausübung der Rechtsaufsicht durch beide Landesregierungen von Berlin und Brandenburg würde hingegen den Aufbau von Doppelstrukturen begünstigen und die Effektivität der Rechtsaufsicht beeinträchtigen.

12. Welche Veränderungen, die im rbb-Staatsvertrag oder im Reglement zur Ausführung des rbb-Staatsvertrags vorzunehmen wären, könnten aus Sicht der Senatskanzlei die Funktionalität und Transparenz der Rechtsaufsicht, unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips, stärken?

Zu 12.:

Die Empfehlungen der Landesrechnungshöfe von Berlin und Brandenburg sowie die Ergebnisse der Untersuchung durch die Rechtsanwaltskanzlei LUTZ|ABEL werden im Lichte der von beiden Landesregierungen getragenen Ziele zur Neugestaltung des rbb-Staatsvertrages ihre Berücksichtigung in der Erarbeitung der Novelle finden. Die zwischen den beiden Ländern bestehende enge und intensive Zusammenarbeit bei der Novellierung des rbb-Staatsvertrages hat das Ziel, durch neue Regelungen und Verfahren zu Compliance, Transparenz und Gremienaufsicht das Vertrauen in den öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu erneuern und die Leistungsfähigkeit des rbb für eine qualitativ hochwertige Berichterstattung aus beiden Ländern zu verbessern.

Berlin, den 1. August 2023

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Florian Graf
Chef der Senatskanzlei